



ANHANG 1 EXTERNE KOMPENSATIONSMASSNAHME ZUM BEBAUUNGSPLAN

„WEGÄCKER II, 1. ÄNDERUNG“ IN BÜHLERZELL - GEIFERTSHOFEN

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|----------|
| INHALTSVERZEICHNIS | 2 |
| EXTERNE KOMPENSATION | 3 |
| A.1. Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Planungsgebiets (Eingriffsregelung) | 3 |
| A.1.1eM1: Pflanzung von 4 Obsthochstämmen | 3 |

EXTERNE KOMPENSATION

A.1. Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Planungsgebiets (Eingriffsregelung)

A.1.1 eM1: Pflanzung von 4 Obsthochstämmen

Gemarkung: Geifertshofen (581)
Flur: 0
Flurstücksnummer: 350

Flurstücksfläche: 3.303 m²
Maßnahmenfläche: 546 m²

Ort: Das Flurstück 350 liegt nördlich von Geifertshofen, an der Bühlerzellerstraße Richtung Unterfischach. Auf dem größeren, südlichen Teil des Flurstücks befindet sich der örtliche Friedhof von Geifertshofen.

Schutzstatus: Nordöstlich angrenzend beginnt das Landschaftsschutzgebiet „Fischachtal mit Nebentälern und angrenzenden Gebieten zwischen Herlebach und Kottspiel“ (SGB-Nr.: 1.27.088).

Bestand: Die Maßnahmenfläche besteht aus einer Fettwiese. Auf der Wiese wächst ein Obstbaum.

Maßnahmenbeschreibung: Auf der im Plan (Anhang 1, eM1) dargestellten Fläche sind gemäß Planeintrag 4 standortgerechte Streuobstbäume zu pflanzen.

Die Obstbäume sollen die Pflanzqualität von einem Hochstamm, Stammhöhe 160 - 180 cm und Stammumfang 6 - 8 cm nicht unterschreiten. Die Bäume sind ordnungsgemäß zu pflanzen (Pfahl, Schutzhülle gegen Wildverbiss, Pflegeschnitt, etc.).

Die Bäume sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang entsprechend den hier festgesetzten Vorgaben zu ersetzen. Standortgerechte Obstbäume können der Streuobsthochstammempfehlung für Streuobstwiesen im Landkreis Schwäbisch Hall des Landschaftserhaltungsverbands entnommen werden. Bei der Sortenwahl ist auf eine sinnvolle Durchmischung zu achten.

Die Maßnahmenfläche ist extensiv zu bewirtschaften und dauerhaft zu erhalten. Es soll sich artenreiches Grünland entwickeln. Die Mahd erfolgt höchstens zweimal, bei entsprechendem Aufwuchs auch dreimal jährlich, wobei die Erstmahd ungefähr zur Blüte der bestandsbildenden Obergräser erfolgen sollte. Das Mähgut ist abzuräumen. Es empfiehlt sich das Mähgut zuvor auf der Fläche abtrocknen zu lassen, um die Aussamung zu verbessern.

Hinweis: Ein Mindestabstand der Pflanzungen zu Wegen bzw. angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken muss eingehalten werden.

Ausgleichspotenzial.

Die Pflanzung der 4 Obstbäume ist der Ausgleich für den Verlust von 4 Obstbäumen aus der Bebauungsplanänderung „Wegäcker II, 1. Änderung“.

Streuobstwiesen bieten vielen Tieren einen Lebensraum, sind schön zu betrachten und können (Schad-)Stoffe aus der Luft ausfiltern und Klimaextremen entgegenwirken. Sie bringen daher nicht nur eine Aufwertung für das Schutzgut Biotop mit sich, sondern auch für das Schutzgut Landschaftsbild sowie das Schutzgut Klima und Luft.
